

Abrechnung mit der englischen Regierung und den Kriegsmachern, deren Irriümer und Ziele behandelt werden.

Die einheimische Kriegsliteratur ist mit ein paar Ausnahmen nicht über kleinere Schriften hinausgekommen. Eine sehr lesenswerte Schilderung einer Reise zur Kriegszeit über Norwegen und England nach Frankreich und Paris schenkte uns Gise Kleen in ihrem Buche »Hur där såg ut« (Wie es dort aussah) im Verlag von Norstedt & Söner. Von seinen Erlebnissen an den österreichischen und türkischen Fronten erzählt der Journalist N. Lago-Vengquist in seinem Buch »Under kejsarörn och halfmåne« (Unter Kaiseradler und Halbmond) im Verlage von Ahlén & Akerlund.

Während des Krieges hat der Ökonomechef der Zeitung »Dagens Nyheter« S. Dehlgren sowohl die deutsche Ostfront als die englische Flotte als Journalist besucht und erzählt darüber lebhaft und neutral in einem bei Alb. Bonnier herausgegebenen Buch unter dem Titel: »Från Habsburgs härar till Englands flotta«. Der Verfasser ist Kapitän zur See a. D.

Das neueste Buch des dänischen Romanisten Professor R. Nyrop: »Er Krig Kultur?« (Ist Krieg Kultur?) erschien in schwedischer Übersetzung im Verlag von M. Bergvall, hat jedoch bei uns keine besondere Beachtung gefunden, da der Verfasser zu jenen Fanatikern gehört, denen alles, was die Entente tut, recht und heilig ist. Andererseits ist er ein ebenso fanatischer Pazifist. Es fehlt natürlich nicht an Anklagen gegen Deutschland, auch stellt er den italienischen Friedensbruch als eine völlig legitime Handlung dar. Ein anderes vielgelesenes Buch »Den stumme dansken« (dänisch: »Den tause Danskeren« = »Der stumme Däne«) wurde aus dem Dänischen übersetzt und vom Verlag (Sv. Andelsförlaget) lebhaft als eine Art menschliches Dokument propagiert. Der Verfasser ist E. Erichsen, und das Buch soll angeblich eine auf wahren Unterlagen ruhende Schilderung der Gefühle der deutschen Soldaten aus den ehemals dänischen Provinzen sein, die jetzt für Deutschland kämpfen. Diese Behauptung ist jedoch von einem dänischen Kritiker als freie Erfindung nachgewiesen worden. Der wahre Sachverhalt ist mir unbekannt.

(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Genossenschaft der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler im Reichenberger Handelskammerbezirke. — Nach längerer, durch die Kriegsverhältnisse bedingter Pause fand Sonntag, 5. August, in B.-Leipa eine Vorstandssitzung der Genossenschaft der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler im Handelskammerbezirk Reichenberg statt, die sich eines sehr guten Besuches erfreute.

Der Vorsitzende (Vorstehrer Fester-Reichenberg) berichtete eingehend über verschiedene Genossenschaftsangelegenheiten und teilte mit, daß u. a. folgende Eingaben allgemeinen Interesses gemacht worden seien:

An das Kriegs- und Landesverteidigungsministerium betreffs Zuerkennung der Intelligenzstreifen für die zu militärischen Diensten eingezogenen Mitglieder;

an den Verein österr.-ungar. Buchhändler in Wien, er möge auf seine Verleger-Mitglieder einwirken, damit diese den Sortimentern nicht die Rechnungstempel belasten, wie dies vielfach geschieht;

an das Handelsministerium betreffs Abstellung gewisser Härten des neuen Druckfortentaris;

an die Postdirektion für Böhmen in Prag, sie möge den Post- und Telegraphenämtern des Landes untersagen, Post- und Telegraphentarife sowie andere Broschüren fremden Verlegers an das Publikum, zum Schaden des Buchhandels, zu verschleifen;

an die Statthalterei in Prag, daß sämtliche Bezirkshauptleute angewiesen werden, den Verkauf von Bildern, Bilder- sowie Gebetbüchern und Kalendern auf Jahrmärkten zu untersagen;

an die Statthalterei in Prag, Kolporteurscheine möchten nur an solche Personen gegeben werden, die keinem anderen Erwerbe nachgehen. Diese Personen wären anzuweisen, ihren gesamten Bedarf ausschließlich bei einer Buchhandlung des Bezirkes zu decken, damit dem Unfuge des direkten Bezuges solcher Leute ein Ende bereitet werde. Lizenzen sollen von nun an Invaliden vorbehalten bleiben, die aus dem Buchhandel hervorgegangen sind. Lizenzen zum Verschleiß von Tagesblättern sowie illustrierten Zeitungen sollen in allen Fällen an ein bestimmtes Lokal gebunden sein.

Einhellig wurde beschlossen, daß sämtliche Mitglieder mit Rücksicht auf die enorme Erhöhung der Regiepesen ab 15. August d. J. auf alle Artikel einen fünfprozentigen Spejenzuschlag einzuheben haben.

Ein Bericht des Zahlmeisters (Scheithauer, Dux) wurde zur Kenntnis genommen.

Für den Unterstützungsverein der Deutschen Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen wurden K 32.— (M 20.—) gesammelt und diesem Zwecke sofort zugeführt.

Nach Abwicklung der übrigen Tagesordnung sowie der Besprechung verschiedener Konzessionsangelegenheiten schloß der Vorsitzende mit Dankesworten an die Erschienenen die von Einmütigkeit getragene Versammlung.

Die Bundesratsverordnung über die Kinotheater ist, wie wir bereits in dem Aufsatz »Die Konzessionierung des Kinos« in Nr. 192 anmerkten, jetzt erschienen und wird am 1. September in Kraft treten. Aus leicht erklärlichen Gründen wollen die Kinointeressenten gegen diese Verordnung Stellung nehmen, und man hofft in den Kreisen der Kinobranche, daß die Verordnung aufgehoben wird. Es ist richtig, daß sich durch scharfe Verordnungen, Polizeimaßregeln u. dgl. die offensibaren Schädlichkeiten eines gewissen Teiles der Kinoindustrie wohl abschwächen, niemals aber ganz beseitigen lassen. Wer die Entwicklung der Kinematographie in den letzten Jahren aufmerksam verfolgt hat, wird zugestehen, daß unbedingt bald etwas geschehen muß, den vielfach recht ungesunden Geist der Kinovorstellungen, die gänzlich von Grund auf verfehlten dramatischen Erzeugnisse, kurz, all die kitschigen Schundfilme aus dem Spielplan unserer Lichtspielbühnen auszumergen. Nachdem man nun erkannt hat, daß die Kinoindustrie (trotz der scharfen zensurpolizeilichen Bestimmungen) hierzu allein nicht imstande war, ist es notwendig, daß mit Hilfe des Gesetzes gegen die Mangelhaftigkeiten und Schädlichkeiten des Kinos eingeschritten wird. M. E. liegt es im Bereich der Möglichkeit der Filmfabriken selbst, durch Schaffung guter, einwandfreier dramatischer Filme die vermeintlichen Härten des angekündigten Konzessionszwanges für das Kinogewerbe in ihrer Wirkung auf die zweifellos strebsame und rührige Filmindustrie abzuschwächen. **Walter Thielemann.**

sk. Die strafrechtliche Verantwortung des zeichnenden Redakteurs begründet — unbeschadet der Buße — keine Haftung. — Eine für das deutsche Zeitungswesen besonders bedeutungsvolle Entscheidung hat das Reichsgericht unterm 19. April 1917 (Aktenzeichen VI. 25/17) gefällt. Danach ist die Haftung eines eine Zeitung oder Zeitschrift verantwortlichen zeichnenden Schriftleiters aus dem Reichspressgesetz eine rein strafrechtliche. Er kann lediglich deshalb, weil sein Name auf der periodischen Druckschrift steht, nicht auch noch zivilrechtlich von demjenigen in Anspruch genommen werden, der durch die Veröffentlichung eines Artikels in seinem Erwerb oder Fortkommen geschädigt worden ist. Der höchste Gerichtshof spricht mit aller Deutlichkeit aus, daß eine Schadenersatzklage nur angestrengt werden kann, wenn der verantwortliche Redakteur sich einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823—826 des Bürgerlichen Gesetzbuches schuldig gemacht, d. h. wenn er einem anderen widerrechtlich bzw. in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich oder fahrlässig Schaden zugefügt, speziell wenn er der Wahrheit zuwider eine Tatsache verbreitet hat, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für ihn herbeizuführen. Der verantwortlich Zeichnende haftet aber zivilrechtlich nicht, wenn er von dem beanstandeten Artikel und dessen Inhalt überhaupt keine Kenntnis hatte. Es besteht zwar die Vermutung, daß er ihn gekannt hat, aber selbstverständlich ist es nicht, und er kann den Beweis antreten, daß diese Kenntnis nicht vorhanden war.

Dabei ergibt sich aber, wie Professor Dr. v. Liszt, der berühmte Berliner Kriminalist, in der »Jur. Wochenschr.« hervorhebt, hinsichtlich des Bußanspruchs eine Schwierigkeit. Diesen kann der Beleidigte im Strafverfahren geltend machen, und auf die Buße wird neben der Strafe erkannt. Dem verantwortlichen Redakteur, der auf Grund des § 20 II Reichspressgesetz verurteilt wird, kann daher gleichzeitig die Leistung einer Buße auferlegt werden, die auch nichts anderes ist, als privatrechtlicher Ersatz für den durch die unerlaubte Handlung verursachten (materiellen und auch ideellen) Schaden. Dieser Widerspruch ist nicht aus der Welt zu schaffen, solange das Gesetz an dem von hervorragenden Rechtslehrern schon lange als veraltet bezeichneten Institut der Buße festhält.